

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



800.1

Ausführungsbestimmungen zur Alp-, Weide- und Flurordnung

1979 / 2008

Ausführungsbestimmungen zur Alp-, Weide- und Flurordnung der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 7.01.1979

Der Gemeindevorstand erlässt in Vollziehung der Alp-, und Weideordnung nachfolgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 Alpmeister

Es werden alle 4 Jahre zwei Alpmeister gewählt. Ein Alpmeister für Bual und Sanaspans, der zweite für Faller. Die Alpmeister sind dem Weidefachchef untergestellt.

Art. 2 Programm

Der Weidefachchef stellt zusammen mit den beiden Alpmeistern jedes Jahr ein Programm zusammen über die im Laufe des Frühlings und Sommers zu treffenden Massnahmen hinsichtlich Bewirtschaftung und allgemeine Weide- und Alpverbesserungen.

Art. 3 Inventar

Die Alpmeister erstellen jeden Herbst vor der Alpentladung ein genaues Inventar der Alpeinrichtungen. Fehlende Gegenstände gehen, soweit Verschulden

Art. 4 Kennzeichnung

Sämtliche Tiere, die gemäss Meldung zur Alpfung gestellt werden, sind mit der Nummer des Betriebes zu kennzeichnen. Alle Tiere müssen eine Glocke tragen.

Art. 5 Nutzungstaxen

Für die Berechnung der Nutzungstaxen werden sämtliche Rechnungen der in Pacht genommenen Weiderechte, der Pachtzins für St. Cassian sowie der Gemeindezins herangezogen. Die Aufteilung der Taxen erfolgt nach Art. 17 der Alp-, Weide- und Flurordnung.

Art. 6 Erstellung der Hirtenlohn- und Weidetaxliste

Der Weidefachchef erstellt eine genaue Hirtenlohnliste von Sanaspans und Tschividains und die Weidetaxliste. Der Alpmeister von Sanaspans und Bual erstellt eine Liste von Bal und der Alpmeister von Faller eine Liste von Faller.

Sämtliche Listen müssen vom Gemeindevorstand kontrolliert werden. Der Gemeindepräsident unterzeichnet alle Listen

Art. 7 Gemeindewerk

Für jedes auf Gemeindeweiden getriebene Stück Grossvieh ist vom Besitzer Gemeindewerk gemäss den Weisungen des Weidefachchefs zu leisten. Aufsicht und Kontrolle führen der Weidefachchef und die Alpmeister durch.

Die Ansätze für zuviel oder zu wenig geleistete Stunden setzt der Gemeindevorstand fest. Leistet ein Pflichtiger wiederholt die Pflichtstunden nicht, kann auf die nichtgeleisteten Stunden ein Zuschlag bis zu 50% belastet werden.

Art. 8 Rodel

Für die Alpladung, Schneefall und Alpentladung wird für jede Alp ein Rodel aufgestellt. Jeder Viehbesitzer ist rodelpflichtig, gleichgültig auf welcher Alp er sein Vieh sömmert. Der Rodel für in Bual gealpte Rinder wird dem Rodel der Alp Faller unterstellt. (Kostenschnitt mit Faller) Dasselbe gilt für auf er Alp Faller gealpte Mesen. Diese werden mit Sanaspans verschnitzt. Die Alpmeister führen eine genaue Kontrolle über den Rodel durch.

Der Alpmeister von Faller ist vom Rodel auf Sanaspans befreit. Bei schwerer Krankheit oder Todesfall in der Familie kann der Rodelpflichtige vom Rodel dispensiert werden. In diesem Falle muss der Rodel nachgeholt werden.

Der Rodel wird mit dem jeweiligen Taglohn oder Stundenlohnansatz der Gemeinde entschädigt.

Wer die Rodelspflicht nicht erfüllt, wird mit dem doppelten Stundenlohn belastet. Im Wiederholungsfalle kann dem Fehlbaren das Bestossungsrecht für mindestens ein Jahr entzogen werden.

Die aus dem Rodel entstehenden Kosten werden auf Grund der Bestossungszahl auf die Viehbesitzer abgewälzt (Hirtenlohn).

Art. 9 Überbesetzung

Bei Überbesetzung von Kühen auf der Alp Bual ist eine Reduktion wie folgt vorzunehmen.

Bei der Reduktion ist ein Verhältnis Heimkühe - Alpkühe zu schaffen, d.h. jeder Landwirt kann einen festzusetzenden Prozentsatz des gesamten Kuhbestandes (gem. Viehzählung) alpen.

Bruchteile bis 0.5% sind abzurunden, 0.51% und mehr sind aufzurunden.

Jeder Landwirt kann mindestens 2 Kühe alpen.

Beispiel:

Die Anzahl Kühe gem. Viehzählung (1978) beträgt 112 Stück. Davon dürfen gem. Art. 13 der Alp-, Weide- und Flurordnung max. 50 Kühe gealpt werden; dies sind 44.6%.

Bei einer Bestossung von mehr als 2 Kühen darf somit jeder Landwirt maximal 44.6% seines Kuhbestandes in Bual alpen.

z.B. ein Landwirt mit insgesamt 12 Kühen könnte im ob. Fall 5 Kühe alpen.
8 Kühen könnte im ob. Fall 4 Kühe alpen.
5 Kühen könnte im ob. Fall 2 Kühe alpen.
3 Kühen könnte im ob. Fall 2 Kühe alpen.

Art.10 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand am 2. Mai 1979 erlassen und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

Art.11 Zweckgebundene Mittel**

Die zweckgebundenen Mittel gemäss Art. 17a der Flurordnung werden für folgende Zwecke eingesetzt:

Dünger im bisherigen Umfang (nach altem Pachtvertrag mit Golfclub)

Pachtzinse für Ersatzweiden der Gemeinde Lantsch/Lenz Entschädigung falls das Weideangebot eine spätere Bestossung erfordert oder keine Bestossung möglich ist. (siehe Art. 13)

Anteil am Hirtenlohn für zusätzliche Umtriebe auf auswertig zugepachtete Gemeinde-Weiden

Transporte zu den auswertigen Gemeinde-Weiden und zurück

Ersatz für Sömmerungsbeiträge, die durch den Weideverzicht auf dem Golfplatz verloren gegangen sind (Ausgangswert 37.15 NST).

Art.12 Überbelegung Allmende**

Bei Überbelegung der Allmende im Frühling ist eine Reduktion wie folgt vorzunehmen.

- a) Es wird zuerst eine freiwillige Lösung gesucht. Kommt keine zustande ist
- b) Für die Nutzung von Weiderechten die Zahl der Tiere massgebend, welche der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat. (Art. 31 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden). Bei der Berechnung ist ein Verhältnis LNN Gemeindegebiet Lantsch/LNN Auswärts zu eruieren. Jeder Landwirt kann den Prozentsatz seines Jungviehbestandes Alpen welche den Prozentsatz der LNN Gemeindegebiet Lantsch entspricht.
- c) Ist die Allmende immer noch überbelegt, erfolgt die Reduktion prozentual zu allen durchgewinterten Tieren.

Massgebend sind die Zahlen der landw. Strukturhebung.

Art.13 Tagesansatz Allmende**

Tiere die nicht auf die Allmende getrieben werden, werden mit einem Tagesansatz entschädigt, welcher vom Vorstand festgesetzt wird.

Die Entschädigung beginnt am Tag der Bestossung von Tschividains, und dauert bis zum Tag vor der Bestossung der Alp Faller bzw. Sanaspans.

Auch Tiere die infolge des Weideangebotes später Bestossen werden müssen, kommen in den Genuss der Tagesentschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den effektiven ausgefallenen Tagen.

Die Entschädigung erhalten nur Tiere die anschliessend auf einer Gemeindealp gesömmert werden. Tiere die nur den Frühling in der Allmende verbringen, erhalten keine Entschädigung. Ist ein Tier für die Alpung vorgesehen, kann aber infolge Unfall oder Krankheit nicht gealpt werden, erhält es trotzdem die Entschädigung für die Tage bis zum Abgang.

****)** Durch den Gemeindevorstand am 19.03.2008 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

signiert *Renato Lenz*

signiert *Ursin Fravi*